

# Bundesrat : Frauenstimmrecht kann warten

Autor(en): **Heinzelmann, Gertrud**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **21 (1965)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846567>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Bundesrat: Frauenstimmrecht kann warten

Von Gertrud Heinzelmann

In überaus „sinniger“ Weise ist zwei Tage vor dem mit Blumen und Torten gefeierten Muttertag die Antwort des Bundesrates auf die Anfrage des Genfer Nationalrates Schmitt (rad.) veröffentlicht worden. (Text der Anfrage und Antwort Seite 10). Sie ist in formeller Hinsicht wohl die Angelegenheit eines einzelnen Nationalrates. Tatsächlich aber sind an ihr *ansehnliche Gruppen von Frauen und Männern interessiert*, welche bereits seit Monaten die Ansicht vertreten, die Schweiz dürfe als Mitglied des Europarates sich nicht mehr länger der Unterzeichnung und Ratifikation der Menschenrechtskonvention entziehen. Spätestens aber bei der Ratifikation seien unsere Gesetze den Vorschriften dieser Konvention — und damit dem allgemeinen europäischen Standard — anzupassen. Dies bedeute, dass die religiösen Ausnahmeregelungen aufgehoben und den Frauen das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinde, im Kanton und im Bund gewährt werden müsse, dies nach Art. 3 des Zusatzprotokolls.

## *Eine enttäuschende Antwort*

Dabei ist unbestritten, dass die Diskriminierung der Schweizer Frauen durch die politische Rechtlosigkeit ungleich schwerwiegender ist als die Behinderung der stimmberechtigten Jesuiten. Die Antwort des Bundesrates bedeutet deshalb für einen beachtlichen Teil unserer am politischen Leben interessierten Bevölkerung eine schwere Enttäuschung.

Die Antwort des Bundesrates könnte mit kleinerem Aerger geschluckt werden, wenn ihre Begründung fundiert wäre. Es ist aber in höchstem Mass stossend, dass sich der Bundesrat erneut auf seine im erwähnten Bericht vom 26. Oktober 1962 geäußerte Ansicht beruft, *die Bestimmungen des Statuts des Europarates berühren auf keine Weise das geltende nationale Recht der Mitgliedstaaten*.

Die Schweiz hat nicht nur das Statut des Europarates in der für Staatsverträge üblichen Weise ratifiziert, sie musste beim Generalsekretariat sogar eine *besondere Erklärung deponieren*, dass sie gewillt sei, die Grundsätze und Ziele des Europarates anzuerkennen, wie sie in der Präambel und in Art. 3 des Statuts dargestellt sind. In jedem staatsrechtlichen Lehrbuch ist zu lesen, dass internationale Verträge — in diesem Fall das Statut des Europarates — *durch Ratifikation direkt innerstaatliches Recht* werden.

Dass dem Bundesrat diese allgemein anerkannte staatsrechtliche Lehre bekannt ist, geht hervor aus seiner Botschaft betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 8. Januar 1960. Dasselbst steht auf Seite 13 wörtlich geschrieben: *„Da die Normen der internationalen Übereinkommen durch die Ratifikation Bestandteil unseres Landesrechts werden und wir in unserer Gesetzgebung . . . Wert auf eindeutige Vorschriften legen, die in*

der Praxis ohne besondere Schwierigkeiten anwendbar sind, halten wir dafür, dass sich die Normen des vorliegenden Uebereinkommens für eine Ratifikation nicht eignen.“ Der Bundesrat hat diese Ansicht geäußert im Hinblick auf die Frage der Ratifikation des Uebereinkommens Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit.

Warum hat er seine eigenen Worte 33 Monate später vergessen? Das widerspruchsvolle Verhalten des Bundesrates geschah in beiden Fällen ganz offensichtlich zum Nachteil der Frauen. Die penibel anmutende Tendenz, die Frauen nicht hochkommen zu lassen, scheint ihn mehr zu bewegen als staatsrechtliche Grundsätze.

### *Zweifel an der Schweiz*

Es ist ferner zu betonen, dass das Statut des Europarates, welches nach erfolgter Ratifikation innerstaatliches Recht ist, nicht nur die Anerkennung, sondern die *Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten* verlangt. Wenn im Hinblick auf die Anerkennung eine nur prinzipielle Haltung möglich ist, lässt sich andererseits nicht vorstellen, wie eine Fortentwicklung ohne ein konkretes Tun möglich sein soll. Die prinzipielle Stellungnahme oder Haltung, von welcher im Bericht des Bundesrates vom 26. Oktober 1962 die Rede ist, kann sich sinngemäss nur auf die Anerkennung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beziehen, die zum Beitritt zum Europarat genügen mochte. Die Passivität dieser nur prinzipiellen Haltung genügt auf keinen Fall zur Deckung der Ansprüche auf Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die sich aus dem ratifizierten Statut des Europarates ergeben.

Zu der Verpflichtung, die Menschenrechte und Grundfreiheiten fortzuentwickeln, gehört mindestens die Bereitschaft der Schweiz, die europäische Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen. Der heutige Direktor der Menschenrechtskommission des Europarates, H. R. Robertson, hat schon im Jahr 1956 eine fundierte Arbeit „The Council of Europe“ (Der Europarat) veröffentlicht, in welcher er ausführt, dass zwar die Menschenrechtskonvention rechtlich nicht als Interpretation von Art. 3 des Statuts des Europarates angesprochen werden könne, dass sie aber praktisch in diesem Sinn gebraucht werde (vgl. S. 19).

Ueber diese Stelle befragt, hat der Verfasser der Unterzeichneten wie folgt geantwortet: „Bei den Einladungen an Oesterreich, Zypern und die Schweiz, dem Europarat beizutreten, bestand meines Wissens kein Zweifel, dass die beitretenden Staaten fähig und gewillt sein würden, auch der europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten. Oesterreich und Zypern haben dies bereits getan.“ Uns aber bleibt nur die lapidare Feststellung, dass bezüglich der Schweiz erhebliche Zweifel gerechtfertigt gewesen wären. Bisher suchen wir an allen Horizonten umsonst nach Zeichen, dass der Bundesrat gewillt wäre, die Grundfreiheiten im Sektor Frauenstimmrecht fortzuentwickeln — wozu er schon heute aufgrund des ratifizierten Statuts des Europarates verpflichtet ist.